



**BOHNER
ALTMETALLE**

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN DER BÖHNER ALTMETALLE GMBH

Königsberger Straße 234a
40231 Düsseldorf

Fon 0211. 21 33 56
Fax 0211. 21 98 81
Mail info@boehner-altmetalle.de
Web www.boehner-altmetalle.de

Geschäftsführer: Robert Böhner
HRB 3856 Düsseldorf
Str.-Nr. 133/5808/0017

1. GELTUNGSBEREICH

- 1.1 Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Dies gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Einkaufsbedingungen des Kunden dessen Bestellung ohne Vorbehalt annehmen. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung für den jeweiligen Einzelvertrag.
- 1.2 Diese Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen gem. § 14 BGB oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (§ 310 Abs. 1 BGB).

2. ANGEBOT

- 2.1 Ist die Bestellung des Kunden als Angebot gem. § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir dies innerhalb von 2 Wochen annehmen.
- 2.2 Unsere Angebote sind bis zur Auftragserteilung freibleibend und unverbindlich. Auch Aufträge aufgrund unserer Angebotsabgabe werden erst mit unserer schriftlichen oder in Textform erfolgenden Bestätigung verbindlich.
- 2.3 Für die Lieferungen von FE-Schrotten gelten ergänzend die „handelsüblichen Bedingungen für die Lieferung von unlegiertem Stahlschrott“, herausgegeben von der Bundesvereinigung Deutscher Stahlrecycling- und Entsorgungsunternehmen e.V. in der jeweils gültigen Fassung. Daneben gelten auch die „handelsüblichen Bedingungen für die Lieferung von Gussbruch und Gießereistahlschrott“ in der jeweils gültigen neuesten Fassung, herausgegeben von der Bundesvereinigung Deutscher Stahlrecycling- und Entsorgungsunternehmen e.V. Für den Verkauf von NE-Metallen gelten darüber hinaus ergänzend die vom Verein Deutscher Metallhändler e.V. herausgegebenen Usancen des Metallhandels.



BOHNER
ALTMETALLE

3. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 3.1 Unsere jeweils genannten Preise sind Nettopreise und verstehen sich zzgl. Frachtkosten und der gesetzl. Umsatzsteuer, wobei das über Reverse-Charge-Verfahren gem. § 13 b UStG Anwendung findet. Die Preise beruhen auf den zum Zeitpunkt des Angebots gültigen Frachttarifen. Entstehung und Erhöhung öffentlicher Abgaben und – bei frachtfreier Lieferung – die Erhöhung der Fracht, bewirken eine entsprechende Erhöhung des Abschlusspreises.
- 3.2 Bei Streckenbelieferungen können wir, wenn nicht ausdrücklich ein Festpreis zugesagt ist, die Preise nach den Bedingungen der am Liefertag gültigen Preisliste des jeweiligen Lieferwerks ermitteln. Alle Nebengebühren, öffentlichen Abgaben und Zölle sowie etwa neu hinzukommende Abgaben, Zölle, Frachten und deren Erhöhungen, durch welche die Lieferung verteuert

4. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 4.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind unsere Rechnungen mit Zugang sofort, ohne Zahlungsabzug (Skonto) fällig.
- 4.2 Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Bei Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck vorbehaltlos und endgültig eingelöst wurde.
- 4.3 Der Kunde ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns schriftlich anerkannt sind.

5. LIEFER- UND LEISTUNGSZEIT

- 5.1 Liefer- und Leistungstermine sind nur verbindlich, wenn diese ausdrücklich schriftlich vereinbart sind.
- 5.2 Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache gehen im Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.



BOHNER
ALTMETALLE

- 5.3 Behördliche Maßnahmen, Verkehrsschwierigkeiten, Lieferbeschränkung, Streiks, Witterungseinflüsse, unverschuldete Betriebsstörung und sonstige Fälle höherer Gewalt, verlängern vereinbarte Liefer- und Leistungsfristen entsprechend. Dauert die Störung länger als 8 Wochen, sind beide Teile zum Rücktritt berechtigt.

6. GEFahrÜBERGANG, VERSAND

- 6.1 Mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen der Versandstelle oder unserer Betriebsstätte geht die Gefahr auf den Kunden über. Dies gilt auch, wenn der Transport durch unsere Erfüllungs- oder Verrichtungshilfen ausgeführt wird.
- 6.2 Transportweg- und Mittel werden von uns bestimmt, soweit nicht ausdrücklich schriftlich anderes vereinbart ist.
- 6.3 Bei Annahmeverzug sind wir berechtigt, die Ware als geliefert in Rechnung zu stellen. Dasselbe gilt, wenn versandbereit gemeldete Ware nicht innerhalb von 4 Tagen abgerufen wird. Die gesetzlichen Wirkungen des Annahmeverzuges bleiben im Übrigen unberührt.
- 6.4 Zur Gewichts- und Mengenermittlung ist die von uns vorgenommene Verwiegung maßgebend. Gewichtsfeststellungen können nur auf der Grundlage von amtlichen Nachwiegungen unverzüglich nach Anlieferung beanstandet werden. Gewichtsabweichungen von bis zu 2 v. Hundert können nicht gerügt werden. In der Versandanzeige angegebene Stückzahlen, Unzahl oder ähnliches sind nach bei Gewicht berechneten Waren unverbindlich.

7. MÄNGELUNTERSUCHUNG UND GEWÄHRLEISTUNG

- 7.1 Schrott ist in seiner Reinheit in Bezug auf Qualität und Werkstoff auf die Möglichkeit einer Materialsortierung nach Optik und Herkunft, welche mit berufsmäßiger Sorgfalt erfolgt, begrenzt.
- 7.2 Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass sie innerhalb der geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheit ordnungsgemäß erfolgen.
- 7.3 Bei mangelhafter Lieferung hat der Kunde Anspruch auf Ersatzlieferung oder Preisminderung. Schlägt auch die Ersatzlieferung fehlt, kann der Kunde Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.



BOHNER
ALTMETALLE

- 7.4 Gewährleistungsansprüche des Kunden uns gegenüber sind nicht abtretbar.
- 7.5 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; aber auch in diesem Fall ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 7.6 Geringfügige Abweichungen von Gewicht, Beschaffenheit und Güte stellen keinen Mangel dar und schließen die Geltendmachung von Gewährleistungsrechten aus.
- 7.7 Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.

8. Eigentumsvorbehalt, Sicherungsübereignung, Sicherungszession

- 8.1 Bis zur Erfüllung aller Forderungen erhalten wir folgende Sicherheiten, die wir nach unserer Wahl auf Verlangen freigeben werden, sobald der Wert der Sicherheiten die der Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.
- 8.2 Alle gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen einschließlich der künftig entstehenden oder bedingten oder betagten Forderungen gleichzeitig oder später abgeschlossener Verträge in unserem Eigentum.
- 8.3 Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen auf unsere Rechnung. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware durch den Kunden steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert. Erlischt das Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, tritt der Kunde uns bereits jetzt die uns zustehenden Eigentumsrechte im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zur verbundenen Ware ab und verwahrt diese für uns unentgeltlich.



BOHNER
ALTMETALLE

- 8.4 Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf seine Kosten ausreichend gegen Elementarrisiken und gegen Diebstahl zu versichern.
- 8.5 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware in ordnungsgemäßem Geschäftsbetrieb zu verarbeiten und unter Eigentumsvorbehalt weiter zu veräußern, solange er sich nicht im Verzug befindet. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Der Kunde ist verpflichtet, uns in jedem Fall des Weiterverkaufs auf Anforderung die Anschrift seiner Käufer zu benennen. Wir ermächtigen den Kunden widerruflich, die an uns abgetretene Forderung für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Die Einzugsermächtigung kann widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.
- 8.6 Bei Zugriffen von Dritten auf die Vorbehaltsware bzw. Sicherungseigentum wird uns der Kunde unverzüglich benachrichtigen.
- 8.7 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware an uns zu nehmen und ggf. Abtretung der Herausgabeforderung des Kunden gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag.
- 8.8 Zahlungen mittels Wechsels oder Scheck werden nur erfüllungshalber akzeptiert. Der vereinbarte Eigentumsvorbehalt bleibt unberührt.

9. ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND

- 9.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Düsseldorf.
- 9.2 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

10. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt vielmehr eine Regelung, die dem von den Parteien Gewollten in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.